

Urteil zum Deichbau

Die bisherige Planung zum Himmelgeister Rheindeich ist rechtswidrig

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte der Stadt Düsseldorf im Jahr 2020 mit einem wasserrechtlichen „Planfeststellungsbeschluss“ die Erlaubnis erteilt, den bestehenden, aber nicht mehr den Anforderungen genügenden Deich an der Stelle des bisherigen Verlaufs neu zu errichten. Die dagegen gerichtete Klage des BUND hatte Erfolg: Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf ist rechtswidrig! Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster am 3.2.2022 entschieden (Aktenzeichen: 20 D 122/20.AK).

Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben

In der Pressemitteilung des OVG Münster heißt es zur Urteilsbegründung: „Der Planfeststellungsbeschluss verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen zwingend zu beachtende wasserrechtliche Vorgaben. Zunächst hat die Bezirksregierung das sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergebende wasserrechtliche Verbesserungsgebot nicht hinreichend berücksichtigt. Hiernach darf ein Vorhaben jedenfalls dann nicht zugelassen werden, wenn seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele aus den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen. Eine entsprechend aussagekräftige Prüfung hat die Bezirksregierung im Verfahren nicht vorgenommen. Insbesondere hat sie die Auswirkungen einer – bereits seit 1996 in Rede stehenden, seit 2005 aber in der konkreten Planung nicht mehr weiterverfolgten – möglichen Zurückverlegung des Deichs nicht ausreichend in den Blick genommen. Des Weiteren hat die Bezirksregierung die Vorgabe des § 77 Abs. 2 WHG nicht zutreffend gewürdigt. Nach dieser Vorschrift sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“

Das Gericht folgte damit der Argumentation des Klägers (BUND) gegen den Planfeststellungsbeschluss. Gesetzliche Vorgaben sind zwingend zu beachten und hätten bei der Planung behandelt werden müssen.

Wirtschaftliche Gründe nicht hinreichend plausibel

„Die Bezirksregierung hatte“, so führt das OVG weiter aus, „gegen eine Zurückverlegung des Deichs und damit eine Wiederherstellung des früheren Überschwemmungsgebiets hauptsächlich wirtschaftliche Gründe angeführt. Diese sah die Bezirksregierung vorrangig in den angeblichen Kosten für den Erwerb der in privatem Eigentum stehenden Flächen, die bei einer Zurückverlegung des Deichs benötigt würden. Diese Gründe sind aber jedenfalls nicht ausreichend plausibel und substantiiert dargelegt worden.“ Die Stadt hatte bei der Planung des Deichs immer mit hohen Quadratmeterpreisen argumentiert („Baulandpreise“), die in einem uralten Vertrag der Arenbergschen Gutsverwaltung von der Stadt zugesagt worden seien. Dieser Vertrag lag dem Gericht nicht vor und war deshalb juristisch nicht bewertbar.

Ein wichtiger Hinweis des Gerichts bei der mündlichen Verhandlung: Es bestehe im Übrigen die Möglichkeit der Enteignung!

Fachlich wie formal ein deutliches Urteil

Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Auch die übrigen von der Bezirksregierung genannten Gründe tragen die Entscheidung für einen Bau des Deichs auf der bisherigen Trasse nicht. Darüber hinaus leidet der Planfeststellungsbeschluss auch noch an verfahrensrechtlichen Fehlern.“ Sowohl fachlich als auch formal ist die Bezirksregierung mit diesem Planfeststellungsbeschluss vor Gericht krachend gescheitert. Trotzdem hat das OVG den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben. Es sei „nicht auszuschließen, dass die festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können.“

Wie geht es weiter?

Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Insofern gibt es bisher keine offiziellen Äußerungen der Bezirksregierung oder der Stadt, welche Konsequenzen dieses Urteil für die Deichplanung der Behörden hat. Die Pressemitteilung des OVG lässt eigentlich keinen anderen Schluss zu: Die Deichrückverlegung muss nun angegangen werden! Es ist schwer vorstellbar, welche Gründe Bezirksregierung und Stadt zusätzlich anführen könnten, die ihnen bisher nicht eingefallen sind und die das bisherige Verfahren „heilen“ würden. Im Sinne eines modernen und umweltverträglichen Hochwasserschutzes sollten Bezirksregierung und Stadt nun schnell entscheiden, die besser geeignete Variante, hier die Rückverlegung, zu realisieren. Das ist die dringende Empfehlung der Umweltorganisationen an die Düsseldorfer Politiker:innen.

Klaus Kurtz 02/2022

Erläuterung 1

„Die **Planfeststellung** ist ein in der Bundesrepublik Deutschland in den gesetzlich angeordneten Fällen durchzuführendes ... Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen.“ Darunter zählt auch der Deichbau nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Zuständig ist im hier dargestellten Fall die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit der betroffenen Kommune, der Stadt Düsseldorf.

„Der **Planfeststellungsbeschluss** schließt das Feststellungsverfahren (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Feststellungsbehörde hat ein umfassendes Planungsermessen, es gilt das Abwägungsgebot.“ Sie entscheidet über die Einwendungen, „über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.“ Gegen einen Verwaltungsakt kann in der Bundesrepublik Deutschland geklagt werden. Das hat der BUND getan. (Zitate aus Wikipedia)

Erläuterung 2

Drei Bauabschnitte

Betroffen von OVG-Urteil ist nur die Planung für den Bauabschnitt 3 (südwärts Schloss Meierhof bis Campingplatz) im Rheinbogen. Die beiden Bauabschnitte 1 und 2 (vom Wasserwerk Flehe bis Schloss Meierhof) in der Ortslage Himmelgeist sind nicht betroffen. Die Umweltorganisationen der Deichkonferenz haben die Planungen für die Bauabschnitte 1 und 2 begrüßt, weil dort noch gar kein Deich existiert. Der Hochwasserschutz ist hier vordringlich und Umweltbelange wie in Bauabschnitt 3 sind nicht berührt.

Neues zum Deich

Nichtzulassungsbeschwerde

Es geht weiter mit der Hängepartie um die Sanierung des Himmelgeister Rheindeichs. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde hat Ende Juni „Nichtzulassungsbeschwerde“ beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Urteil der Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster eingelegt – zunächst nur als „fristwahrenden Schriftsatz“, also noch ohne Begründung.

Das Urteil des OVG Münster vom Februar 2022 (Aktenzeichen 20 D 122/20.AK) hatte deutlich gemacht: Der „Planfeststellungsbeschluss“ der Bezirksregierung (mit dem die Planung eines Deichneubaus auf vorhandener Trasse genehmigt wurde) ist rechtswidrig und darf nicht vollzogen werden; gesetzliche Vorgaben sind zwingend zu beachten. Auch die im Juni veröffentlichte schriftliche Begründung des Urteils bestätigte diese Aussage vollumfänglich (s. **grünstift** 105, S.10).

Das OVG hatte Stadt und Bezirksregierung die Möglichkeit der „Heilung“ des Verfahrens durch das Nachreichen der monierten bzw. fehlenden Unterlagen offengelassen, was zeitsparend gewesen wäre. Der BUND als Kläger sieht dafür wenig Chancen: Wichtige Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die nur mit der Deichrückverlegung zu erreichen wären, wurden ignoriert. Dem Vernehmen nach teilen Vertreter:innen der Stadtspitze diese Einschätzung.

Das OVG hatte gegen sein Urteil keine Revision zugelassen, was die Bezirksregierung nun mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim übergeordneten Gericht gekontert hat. Eine Begründung für diesen Weg liegt erst einmal nicht vor. Zu fragen wäre auch, ob die Bezirksregierung ihr Vorgehen eigentlich mit der Stadt Düsseldorf, die ja den Planfeststellungsbeschluss beantragt hatte, abgestimmt hat. Der behaupteten Eilbedürftigkeit der Deichsanierung wird so eben nicht gedient. Auf jeden Fall hatte die Nichtzulassungsbeschwerde im Düsseldorfer Stadtrat die Folge, dass ein Antrag der Grünen für die Juni-Sitzung, nun die Planung für die Rückverlegung aufzunehmen, nicht beschlossen wurde. Er wurde in den nächsten Bauausschuss am 23.8. verschoben (nach Redaktionsschluss), wo Kämmerin Dorothee Schneider zum weiteren Vorgehen berichten will.

Deich im Himmelgeister Rheinbogen – aktueller Stand

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Beschwerde der Bezirksregierung Düsseldorf gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 3. Februar 2022 zurückgewiesen (*AktZ BVerwG 10 B 2.23, 20 D 122/20.AK vom 11.5.2023*).

Das Urteil des OVG Münster, das der Rückgewinnung früherer Überschwemmungsgebiete in Zeiten des Klimawandels besondere Bedeutung zumisst, ist damit rechtswirksam. Die geplante Sanierung des alten Deiches im Himmelgeister Rheinbogen (Bauabschnitt 3) würde gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot (der EU Wasserrechtsrahmenrichtlinie, Art. 4 Abs. 1 WRRL) und gegen die Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 77 Abs. 2 WHGG) verstoßen. Sie sieht die Wiederherstellung früherer Überschwemmungsgebiete vor, die als Rückhaltebecken geeignet sind, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Da der alte gerügte Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung aller Voraussicht nach nicht geheilt werden kann, müssten die Stadt Düsseldorf und die Bezirksregierung jetzt die Planungen für eine Rückverlegung des Deiches rasch aufnehmen. Das Erholungsgebiet im Himmelgeister Rheinbogen würde dadurch ökologisch aufgewertet und dauerhaft erhalten, der Hochwasserschutz gestärkt.

Prof. Dr. Erhard Treutner 06/2023